



Satzung
Monheimer Bürgerstiftung
„Minsche vür Minsche“

Präambel

1. Die Monheimer Bürgerstiftung „*Minsche vür Minsche*“ ist eine von möglichst vielen Bürgern und Bürgerinnen getragene Stiftung. Beteiligen können sich auch Unternehmen, Vereine und andere Institutionen.
2. Ihre Ziele sind die gemeinsam übernommene Verantwortung für das Gemeinwesen sowie die Förderung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in Monheim und Umgebung. Jeder Einzelne soll ermutigt werden, sich in und für Monheim am Rhein zu engagieren.
3. Die Stiftung fördert Vorhaben im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen liegen und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommune gehören.
4. Die Monheimer Bürgerstiftung „*Minsche vür Minsche*“ will möglichst viele motivieren mitzumachen. Dies geschieht durch Stiftungsbeiträge und Spenden, aber auch durch kreative Ideen und konkrete Mitarbeit.
5. Die Monheimer Bürgerstiftung „*Minsche vür Minsche*“ fördert innovative, kreative und zukunftsweisende Ideen, die das Leben in Monheim am Rhein attraktiver machen. Gleichzeitig wird dadurch der Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements in Monheim am Rhein erhalten oder gestärkt.
6. Die Stiftung ist politisch neutral und unterliegt keinem irgendwie gearteten Einfluss der kommunalen und regionalen Politik.
7. Sie trägt dazu bei, eine tolerante, offene, zukunftsorientierte und solidarische Stadt zu gestalten. Verbundenheit und Zusammenhalt aller in Monheim am Rhein lebenden Bürger und Bürgerinnen, aller Unternehmen, Vereine und Institutionen sollen gestärkt werden, unabhängig von Nationalität, Konfession, Geschlecht und Altersgrenze. In diesem Sinne geht es auch um das „Wir-Gefühl“ in der Stadt. Wir alle zusammen machen das Leben in Monheim am Rhein auf der Basis eigenverantwortlichen Engagements lebenswerter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Monheimer Bürgerstiftung“. Sie trägt den Untertitel „*Minsche vür Minsche*“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Monheim am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung stärkt gemeinsames bürgerschaftliches Engagement, stärkt das Gemeinwesen der Stadt Monheim und des Ortsteils Baumberg sowie der Region Monheim am Rhein und mobilisiert ehrenamtliche Aktivitäten. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - Heimatpflege, Brauchtum und Denkmalschutz,
 - Rettung aus Lebensgefahr,
 - Tierschutz,
 - Völkerverständigung und demokratisches Staatswesendurch andere Körperschaften sowie daneben auch die eigene Tätigkeiten der Stiftung.
2. Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern,
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, usw.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Unterstützungen zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe auf den Gebieten des Stiftungszwecks, beispielsweise für Maßnahmen zur unterstützenden Behandlung von Demenzerkrankungen,
 - Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - Förderpreise und Wettbewerbe zur Unterstützung der Stiftungszwecke,
 - Seminare, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen und Qualifizierungskurse, sofern sie den Zwecken dieser Satzung entsprechen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
4. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
5. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichten der Stadt Monheim am Rhein gemäß der Gemeindeordnung NRW gehören.
6. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und - auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung - die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zugeführt werden.
4. Dem Stiftervermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
6. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
7. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Abgabenordnung unbegrenzt erhöht werden. Die Zustiftung muss mindestens 500 Euro betragen. Zuwendungen, die nicht für das Stiftungsvermögen bestimmt sind (Spenden), können in jeder Höhe geleistet werden. Die Annahme der Zustiftung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
3. Die Stiftung kann auch die treuhänderische Verwaltung unselbständiger steuerbegünstigter Stiftungen übernehmen. In diesem Fall muss das Vermögen der unselbständigen Stiftung mindestens 50.000 Euro betragen.
4. Bei Zustiftungen ab 50.000 Euro kann der Zustifter einen bestimmten Zweck für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Dieser Zweck muss dem Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen. Ein entsprechendes Sondervermögen wird dazu gebildet.
5. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zu veräußern. Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn die Erblasser keine Bestimmungen über die Verwendungsform der Zuwendung getroffen haben.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
7. Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Möglichkeiten Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
8. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium,
 - die Stiftungsversammlung.

Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen Auslagen. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet der Stiftungsvorstand.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungskuratorium ist nicht möglich.
4. Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft kann der Vorstand befinden.
5. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.
2. Die Raiffeisenbank Rhein-Berg eG (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
4. Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Ein von der Raiffeisenbank Rhein-Berg eG benanntes Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Raiffeisenbank Rhein-Berg eG ein neues Mitglied in den Vorstand.
6. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
7. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien wie Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte einrichten.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
4. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
5. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt ist.
2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 10 der Satzung,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 10 der Satzung,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 10 der Satzung,
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stiftungsversammlung,
 - Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 18 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 19 der Satzung.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 11 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen.
2. Die Raiffeisenbank Rhein-Berg eG (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Kuratoriumsmitglied zu benennen.
3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stiftungsversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstands.
5. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann die Stiftungsversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstands für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.
6. Ein von der Raiffeisenbank Rhein-Berg eG benanntes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stiftungsversammlung und nach Anhörung des Stiftungsvorstands oder durch die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Raiffeisenbank Rhein-Berg eG ein neues Mitglied in das Kuratorium.
7. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
8. Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 der Satzung,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 9 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 9 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 18 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 19 der Satzung.

§ 14 Stiftungsversammlung

1. Mitglied der Stiftungsversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 500 Euro zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied der Stiftungsversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.
2. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.
4. Wird ein Mitglied der Stiftungsversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
5. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500 Euro an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch das Stiftungskuratorium.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse der Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stiftungsversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
4. Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
5. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 11 der Satzung,
2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit dem vorgelegten Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
3. Anregungen an Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2014.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen können vom Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Das Stiftungskuratorium kann mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 19 Vereinigung und Auflösung

1. § 18 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Monheim am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
2. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 22 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Monheim am Rhein, 24. April 2014

.....
Ort, Datum

Stifter	Stifter	Stifter
Stifter	Stifter	Stifter
Stifter	Stifter	Stifter
Stifter	Stifter	Stifter